§ 12 Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach

(1) [1]Zur Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach ist eine Lehrprobe mit Anfängern und eine Lehrprobe mit Fortgeschrittenen von je 45 Minuten Dauer abzuhalten. [2]Die Themen werden von der Ausbildungsstätte mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. [3]Der vorgesehene Ablauf ist vom Bewerber schriftlich festzuhalten. [4]Die Ausarbeitungen werden vom Bewerber spätestens bei Beginn der Lehrproben vorgelegt.

(2) Aus den beiden Noten für die Lehrproben ist die Endnote für die Prüfung der Lehreignung im Schwerpunktfach nach *§ 30 SchOFL*[2)] zu ermitteln.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL